

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1995

## Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

L94806 Bestattung Friedhof Leichenbestattung Totenbeschau Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

DGO Graz 1957 §19 Abs4;

DGO Graz 1957 §20 Abs1;

DGO Graz 1957 §68 Abs6;

DGO Graz DienstzweigeV 1972 Anl1;

DGO Graz DienstzweigeV 1972;

Leichenbestattungsg Stmk 1992 §3 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Allein aus der Bezeichnung einer Beamtengruppe als "Amtsärztlicher Dienst" - dies auch iVm der Bezeichnung einer weiteren Beamtengruppe als "Stadtärztlicher Dienst" - ist für die Frage des Umfanges des Geschäftskreises dieser Beamtengruppe (hier: Pflicht zur aufgetragenen Vornahme der Totenbeschau gem § 3 Abs 1 Stmk Leichenbestattungsg 1992) iSd DGO Graz DienstzweigeV 1972 noch nichts zu gewinnen (Hinweis E 22.3.1995, 94/12/0213). Ist in den dienstrechtlichen Vorschriften (hier: DGO Graz DienstzweigeV 1972) der Geschäftskreis der Beamtengruppen "Amtsärztlicher Dienst" bzw "Stadtärztlicher Dienst" nicht näher (eingehend) umschrieben, besteht Grund zur Annahme, daß der Verordnungsgeber den Umfang dieser Geschäftskreise als bekannt vorausgesetzt hat, allenfalls auch, daß diese Einteilungen den bestehenden Verhältnissen entsprechen sollten (Rückgriff auf das historische Verständnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung), diese somit gleichsam versteinert worden sein könnten. Auf diese entscheidenden Momente hat die belBeh im angefochtenen Bescheid einzugehen und darzutun, welcher Aufgabenbereich nach der DGO Graz DienstzweigeV 1972 den verschiedenen Dienstzweigen zukommt.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120002.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)